

## BEKANNTMACHUNG

**Leinenpflicht für Hunde im Wald und in der freien Natur  
während der Brut- und Setzzeit  
vom 1. April bis 15. Juli**

Die Samtgemeinde Baddeckenstedt weist darauf hin, dass nach den Bestimmungen des Nieders. Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21.03.2002 (Nieders. GVBl. 11/2002 S. 112), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 13.10.2011 (Nieders. GVBl. 24/2011 S. 353) **Hunde in der freien Landschaft – Waldflächen und übrige freie Landschaft –**

**vom 1. April bis 15. Juli**

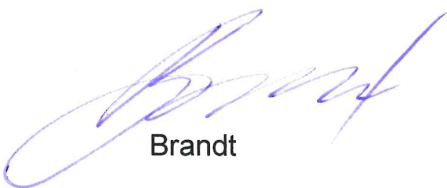
**nur an der Leine geführt werden dürfen.**

In dieser Zeit (Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit) ist die Anwesenheit der Hunde in der Natur besonders schädlich für die frei lebenden Tiere. Die Witterung des Hundes ist für sie ein Alarmsignal eines Feindes und beunruhigt sie sehr stark und nachhaltig bei der Aufzucht und Pflege der Jungtiere.

Auch wenn der Hund den Tieren nicht nachstellt und nur mehr oder weniger weit vom Weg entfernt herumbummelt oder läuft, steht die Hundewitterung für längere Zeit in der Nähe der Nester oder Kinderstuben der Tiere und bringt den natürlichen Lebenslauf durcheinander bis zur tödlichen Gefährdung der empfindlichen Jungtiere.

In diesem Zusammenhang weise ich des Weiteren darauf hin, dass nach der Verordnung über den Leinenzwang für Hunde innerhalb von Schongebieten in Feld und Forst der Samtgemeinde Baddeckenstedt vom 15.05.2001 in der zurzeit gültigen Fassung eine **ganzjährige Leinenpflicht** für Hunde für den Bereich der Waldflächen des Berelries und des Asseler Holzes (sogenanntes Hohenasseler und Nordasseler Holz) besteht. Weiterhin ist es in dem Naturschutzgebiet "Mittleres Innerstetal" im Bereich der Innerste-Aue verboten Hunde unangeleint laufen zu lassen (§ 3 Abs. 3 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mittleres Innerstetal mit Kanstein“ vom 15.09.2008).

Das Ordnungsamt bittet alle Hundehalter, die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich des Leinenzwanges unbedingt zu beachten. Verstöße hiergegen können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße belegt werden.



Brandt